

BGE 8 I 23

Bundesgericht (BGE), 1882-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_8_I_23

FR: ATF 8 I 23

IT: DTF 8 I 23

Volltext

5. Urtheil vom 3. Februar 1882 in Sachen Kunfermann. A. Im Juli 1880 drangen die auf der, der Gemeinde Scheid gehörigen, Alp Ragutha unter der Obhut des Gemeindegirten gesömmerten Kühe in eine anstoßende, dem Rekurrenten gehörige Wiese ein und verursachten dort durch Abweiden einen Schaden, welcher durch zwei auf Anstehen des Beschädigten vom Präsidenten des Kreisgerichtes Domleschg ernannte Sachverständige auf 35 Fr. (nebst 10 Fr. Schatzungskosten) taxirt wurde. Rekurrent machte nun eine daherige Ersatzforderung gegen die Gemeinde Scheid und deren Unterabtheilung, die Alpge nossenschaft Ragutha, vor dem Friedensrichteramt Domleschg geltend, von welchem dieselbe, da die stattgefundenen Vermittlungsversuche erfolglos blieben, an das zuständige Civilgericht verwiesen wurde. Als hierauf Rekurrent seine Klage am 27. April 1881 beim Ausschusse des Kreisgerichtes Domleschg erhoben hatte, stellten die Beklagten derselben, durch Rekurs an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden, die Einrede der Inkompetenz des Gerichtes, weil die erhobene Klage nicht eivilrechtlicher Natur sei, entgegen. B. Am 24. September 1881 entschied der Kleine Rath des Kantons Graubünden, „in Erwägung, daß nach bündnerischem „Rechte die Behandlung von Fällen betreffend Schädigung von „Weiden durch Vieh in die Handhabung der Flurpolizei fällt „daß nach gleichem Rechte die Flurpolizei ein integrireder „Bestandtheil der Gemeindepolizei ist, daß daher einschlägige „Klagen nicht durch die Civilgerichte, sondern durch die zuständigen Gemeindsbehörden nach den Vorschriften derjenigen Ge-

meinde, auf deren Gebiet das Delikt erfolgte zu behandeln „sind, „erkannt: „1. Die Gerichtsstandseinrede der Gemeinde Scheid und der „Sequester der Alp Ragutha wird als begründet erklärt und „Hans Kunfermann angewiesen, seine diesfällige Klage in erster „Linie an den Gemeinderath von Scheid zu bringen. „2. Hans Kunfermann hat 10 Fr. amtliche Rekurskosten, „welche durch Postnachnahme auf ihn erhoben werden, zu bezahlen, sowie der rekurrirenden Partei eine Entschädigung von „15 Fr. zu leisten. „3. U. s. w. C. Gegen diesen Entscheid ergriff Hans Kunfermann den Rekurs an das Bundesgericht; er behauptet unter ausführlicher Begründung, derselbe involvire eine Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung, wonach Niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden dürfe. Es handle sich nämlich bei der von ihm angestregten Ersatzforderung um einen eivilrechtlichen Anspruch, welcher auf die im bündnerischen privatrechtlichen Gesetzbuch über die Haftbarkeit für den durch Thiere angerichteten Schaden und über die Haftbarkeit des Geschäftsherrn für seine Angestellten aufgestellten Vorschriften begründet werde. Für Beurtheilung solcher Ersatzforderungen seien aber einzig die Gerichte, denen die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit in Gemäßheit des Art. 56 der Kantonsverfassung gesetzlich übertragen sei, der verfassungsmäßige Richter, denn Klagen aus Schädigungen der hier in Frage kommenden Art seien durch die graubündnerische Civilprozeßordnung und das graubündnerische privatrechtliche Gesetzbuch unzweideutig als Civilprozeßsachen behandelt. Allerdings stehe den

Gemeinden nach Art. 44 Abs. 2 der Kantonsverfassung die niedere Polizei zu und bestimme § 310 des privatrechtlichen Gesetzbuches, daß der polizeilichen Gesetzgebung der Gemeinden vorbehalten bleibe, den für geringfügige an Grundeigenthum durch fremde Thiere verursachte Schädigungen zu leistenden Schadensersatz durch bestimmte Taxen festzusetzen. Allein hier handle es sich gar nicht um eine Schädigung, für welche durch Gemeindestatut eine bestimmte Taxe festgesetzt wäre und es können daher die fraglichen Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen für den vorliegenden Fall überall nicht in Betracht kommen. Ueberhaupt gehe die einzige einschlägige Bestimmung des Gemeindestatuts der Gemeinde Scheid dahin, daß die Gemeinde eine Feldpolizei von neun Mitgliedern wähle, welche zu wachen habe, daß von Thieren kein Schaden verursacht werde, sei es an Privatgütern, oder Gemeindegütern, eine Bestimmung, welche sich offenbar lediglich auf präventivpolizeiliche Maßnahmen, nicht aber auf die Liquidirung von Schadensersatzansprüchen beziehe. Der Gemeinderath von Scheid wäre in der vorliegenden Streitsache um so mehr als Ausnahmegericht zu betrachten, als er sich nach den einschlägigen Bestimmungen der graubündnerischen Gesetzgebung offenbar nicht als unparteiisch legitimiren könnte (Art. 15 der Civilprozeßordnung und § 36 des Strafprozesses). Auch haben die Beklagten die Zuständigkeit des Civilrichters anerkannt, weil sie bei dem vor letzterem stattgefundenen Vermittlungsvorstande Widerklage auf Erstattung der Kosten der zwei ersten in Sachen stattgefundenen Vermittlungsvorstände erhoben haben. Demnach werde darauf angetragen, es sei die rekurrirte kleinrätliche Verfügung aufzuheben und Rekurrent bei seinem verfassungsmäßigen Richter zu schützen. D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt die Gemeinde Scheid im Wesentlichen: Die Feldpolizei gehöre zu der nach Art. 44 der Kantonsverfassung den Gemeinden vorbehaltenen niedern Polizei; demnach stehe den Gemeindebehörden das Recht zu, über feldpolizeiliche Uebertretungen zu entscheiden, d. h. die daherigen Strafen und Entschädigungen festzusetzen, so daß die Gemeindebehörde auch im vorliegenden Falle, wo es sich um einen Entschädigungsanspruch aus einer flurpolizeilichen Uebertretung handle, kompetent sei. Eine ähnliche Kompetenz von noch viel größerer praktischer Tragweite sei den Gemeindebehörden in Forstfrevelsachen durch das kantonale Gesetz über die Strafkompetenzen in Forstsachen ausdrücklich zugewiesen und Art. 310 des privatrechtlichen Gesetzbuches behalte die Kompetenzen der Gemeinden in Feldpolizeisachen ausdrücklich vor. Somit handle es sich nach der graubündnerischen Gesetzgebung hier nicht um einen Civilprozeß, sondern um eine Administrativsache, welche zur Kompetenz der Gemeindebehörden gehöre; in diesem Sinne habe sich denn auch der Kleine Rath fortwährend, insbesondere in einer Entscheidung in Sachen der Alphenossenschaft Roseg-Samaden vom Januar 1881 ausgesprochen. Sollte wirklich im vorliegenden Falle in der Gemeinde Scheid keine unparteiische Polizeikommission konstituirt werden können, wie Rekurrent behauptete, so hätte einfach der Kleine Rath für die Konstituierung einer unparteiischen Kommission zu forgen. Von einer Anerkennung des civilrichterlichen Forums durch die Gemeinde sodann könne offenbar, da die Gemeinde eine förmliche Widerklage gar nicht erhoben habe, keine Rede sein. Daher werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Es kann zunächst einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die vom Rekurrenten gegen die Rekursbeklagte an seiner Natur nach gestrenge Klage die Geltendmachung eines rein privatrechtlichen Anspruches verfolgt. Denn dieselbe keineswegs etwa auf polizeiliche Ahndung eines Deliktes, beziehungsweise einer feldpolizeilichen Uebertretung, sondern lediglich auf Entschädigung gerichtet und wird

auf eine, nach der Behauptung des Rekurrenten, von der Rekursbeklagten zu ver \rightarrow tretende, Grundstücksbeschädigung durch Thiere begründet; sie qualifizirt sich also als rein eivilrechtliche Schadensersatzklage. 2. Demnach hängt, da nach dem in Art. 58 der Bundes \rightarrow verfassung und Art. 3 Abs. 2 der Kantonsverfassung niederge \rightarrow legten Grundsatz Niemand in einer Civil \rightarrow oder Straffache der Beurtheilung durch die nach der kantonalen Gerichtsverfassung zur Ausübung der Civil \rightarrow oder Strafgerichtsbarkeit berufenen Gerichte entzogen werden darf, die Entscheidung über die Be \rightarrow schwerde davon ab, ob nach der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Graubünden den Gemeindepolizeibehörden die Ge \rightarrow richtsbarkeit in Bezug auf eivilrechtliche Entschädigungsansprüche der hier in Frage stehenden Art verliehen sei. Ist diese Frage zu verneinen, so muß die Beschwerde als begründet erklärt wer \rightarrow den, da alsdann zweifellos der angefochtene Beschluß des Kleinen Rathes, durch welchen Rekurrent mit seiner Klage an die Ge \rightarrow meindebehörde verwiesen wurde, eine Verletzung des erwähnten verfassungsmäßigen Grundsatzes involvirt. 3. Nun kann aber nicht zweifelhaft sein, daß nach Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Graubünden den Gemeindebe \rightarrow hörden eine Gerichtsbarkeit in der in Frage stehenden Richtung nicht zusteht. Denn Art. 1 der kantonalen Civilprozeßordnung weist die Rechtspflege in „bürgerlichen Streitfällen“ schlechthin den Gerichten zu, ohne daß für Entschädigungsansprüche der vorliegenden Art, d. h. für Entschädigungsansprüche wegen Grund \rightarrow stücksbeschädigung durch Thiere eine Ausnahme gemacht wäre, und es kann nun eine solche auch keineswegs, wie die Rekurs \rightarrow beklagte behauptet, daraus abgeleitet werden, daß nach Art. 44 der Kantonsverfassung den Gemeinden die „niedere Polizei, insbesondere die Feld \rightarrow und Flurpolizei zusteht und sie nach § 310 des privatrechtlichen Gesetzbuches befugt sind, durch Gemeinde \rightarrow statut für geringfügige Fälle der Grundstücksbeschädigung durch Thiere bestimmte Entschädigungssätze festzustellen. Denn daraus, daß den Gemeinden die Feldpolizei zusteht, mag wohl gefolgert werden, daß dieselben zur Aufstellung sachbezoglicher polizeilicher Bestimmungen befugt seien und daß ihren Organen die Polizei \rightarrow richtsbarkeit in dieser Richtung, d. h. die Befugniß, die feld \rightarrow polizeilichen Uebertretungen nach Mitgabe der bestehenden Gesetze und Gemeindestatuten polizeigerichtlich zu ahnden, übertragen sei. Dagegen folgt daraus offenbar in keiner Weise, daß den Gemeindepolizeibehörden die Civilgerichtsbarkeit über privatrecht \rightarrow liche Entschädigungsansprüche der hier in Frage stehenden Art zustehe. Vielmehr ist klar, daß jedenfalls dann, wenn solche pri \rightarrow vatrechtliche Entschädigungsansprüche nicht adhäsionsweise in Verbindung mit einer Polizeistrafklage wegen einer feldpolizei \rightarrow lichen Uebertretung, sondern selbständig verfolgt werden, diesel \rightarrow ben sich der Kompetenz der Feldpolizeibehörden durchaus ent \rightarrow ziehen und in die Kompetenz der Civilgerichte fallen. Daran kann selbstverständlich auch die von der Rekursbeklagten ange \rightarrow zogene Vorschrift des Art. 310 des graubündnerischen privat \rightarrow rechtlichen Gesetzbuches nichts ändern, da ja diese Bestimmung, ihrem klaren Wortlaute nach, bloß die Kompetenz der Gemein \rightarrow

den, gewisse allgemeine Regeln autonomisch festzustellen, statuirt, keineswegs dagegen eine richterliche Befugniß der Gemeindebe \rightarrow hörden begründet. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird demnach der angefochtene Beschluß des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden vom 24. September 1881 als verfassungswidrig aufgehoben.